

durch Kompilation einer langen Reihe von ursprünglich untereinander unabhängigen Satzungen entstanden ist⁴⁾. Um das Gesetz als Erzeugnis einer ganz bestimmten verfassungsmäßigen und politischen Situation zu beurteilen, ist dieser Hinweis auf die Vorlagen seiner einzelnen Bestandteile jedoch kaum ganz ausreichend. Man wird vielmehr auch fragen müssen, welchen politischen Sinn es hat, daß gerade in diesem Augenblick diese bestimmten Vorbilder und Rechtsprinzipien dem Gesetz zugrundegelegt werden, ferner was sie in der gegebenen Situation tatsächlich bedeuten, schließlich, in welchem inneren Verhältnis die Bestimmungen zu einander stehen.

I.

Die politische Lage Deutschlands war in mancher Hinsicht ungeklärt, als Karl IV. im Juli 1355 von seiner Kaiserkrönung in Rom zurückkehrte. Der neue Kaiser hatte weder versucht, in die Angelegenheiten Italiens einzugreifen, noch sich sonst im Rahmen der traditionellen Kaiserpolitik bewegt. Die stillschweigende Anerkennung der rechtlichen Unabhängigkeit der deutschen Königsmacht durch die römische Kirche war der größte praktische Gewinn der Reise, brachte aber keine unmittelbare Klärung oder Regelung der deutschen Königswahl. Daß die neue Lage eingehende politische Beratungen forderte, leuchtet ein; gleichwohl müssen wir unterstreichen, daß wir aus dem Sommer 1355 keine überzeugenden Belege über die Absichten des Kaisers oder seine Einschätzung der politischen Lage besitzen.

Der Gedanke einer umfassenden Erörterung der Reichsangelegenheiten scheint jedoch am Hof im Juli, also kurz nach der Rückkehr aus Rom, entstanden zu sein⁵⁾. Die Ladungen zu einem Reichstag in Nürnberg gingen Mitte September hinaus⁶⁾; die Verhandlungen kamen aber, obwohl die Versammlung auf den 11. November anberaumt war, erst

⁴⁾ Dieser Gedanke stammt ursprünglich von Heinrich Friedjung (s. Anm. 3, S. 85 f.) und hat seine Vollendung durch Karl Zeumer erfahren, dem das Verdienst zukommt, die Quellen f. jede einzelne Bestimmung der G. B. nachgewiesen zu haben (s. Anm. 1, Kap. 1). Seit Zeumers Buch ist die G. B. nicht mehr Gegenstand eingehender Spezialuntersuchungen gewesen.

⁵⁾ U. Stutz, Der Erzbischof v. Mainz u. d. deutsche Königswahl (1910), S. 96 mit weiteren Verweisen; H. Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen b. z. Goldenen Bulle (21954) S. 190.

⁶⁾ J. D. v. Olenschlager, Neue Erläuterung d. Guldenen Bulle Kayzers Carls des IV. (Frankf. a. M. 1766), Urk. Buch, S. 1 f. — Der Brief ist an Straßburg gerichtet, aber seinem Wortlaut nach müssen entsprechende Schreiben auch allen sonst in Betracht Kommenden zugesandt worden sein.